



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
z.H. Frau Dr. Margarethe Grasser
per E-Mail: margarethe.grasser@bmask.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/318/ak
Wien, am 16.11.2010

Betreff: GZ. BMASK-40101/0017-IV/2010
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das
Bundesbahngesetz geändert wird

Sehr geehrte Frau Dr. Grasser,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert wird, nimmt das
Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist Stellung:

Zu § 4 Abs 2 Bundespflegegeldgesetz: Hier werden die Anspruchsvoraussetzungen für das
Pflegegeld der Stufen 1 und 2 neugeregelt. Für Pflegegeld der Stufe 1 soll in Zukunft ein
Pflegebedarf von durchschnittlich 60 Stunden monatlich (bisher 50 Stunden) und für Pflegegeld
der Stufe 2 ein Pflegebedarf von durchschnittlich 85 Stunden monatlich (bisher 75 Stunden)
erforderlich sein. Primäres Ziel welches hinter der Novelle steht ist – wie in den Erläuterungen
ausgeführt – die „Verringerung von budgetären Ausgaben im Bereich des Pflegegeldes und
Dämpfung des Neuzuganges in das Pflegegeldsystem“.

Dazu möchten wir auf den aktuellen Rechnungshofbericht hinweisen. Gemäß diesem ist bei der
Verwaltung und Organisation des Pflegegeldes noch Einsparungspotentiell vorhanden. Unserer
Ansicht nach sollte dieses Einsparungspotentiell ausgeschöpft werden, bevor eine Reduktion
des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 angedacht wird.

Die verschärften Zugangsbedingungen führen nicht nur dazu, dass es in Fällen zum Wegfall
des Pflegegeldes kommen kann, in denen dieses dringend benötigt wird, sondern sie können
auch Auswirkungen auf andere Unterstützungsmöglichkeiten haben. So ist z.B. die
Pflegegeldstufe 1 Voraussetzung für den Anspruch aus dem Unterstützungsfonds bei Menschen
mit Demenzerkrankung oder Voraussetzung für die Förderung der 24-Stunden Betreuung.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINW, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen aus diesem Grund die Regelung nochmals zu prüfen und andere Einsparungsmöglichkeiten im Verwaltungsbereich der Pflegevorsorge zu nutzen.

Schließlich erlauben wir uns – als eine der fünf BAG-Organisationen - den Hinweis auf das von der BAG vorgestellte Pflegefondsmodell, welches ein mögliches Gesamtkonzept im Bereich der Betreuung und Pflege in Österreich darstellt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär


Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:
Mag. Monika Wild
monika.wild@roteskreuz.at